

Bekanntmachung über das Entfallen
der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der
Änderung einer Windfarm im Vorranggebiet Nr. XXVIII „Zeit“ im Burgenlandkreis

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die EE Schnaudertal GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 34c, 06682 Teuchern, plant im Zuge der 2. Ausbaustufe im Windvorranggebiet (VRG) XXVIII Zeit (BLK) die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA). Das VRG hat eine Größe von 89 ha und umfasst den Bestand von aktuell 6 genehmigten WEA. Parallel dazu haben die Vorhabenträgerin und ein weiterer Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb weiterer WEA in dem Windpark geplant.

Mit Schreiben vom 21.11.2022 an den Burgenlandkreis stellte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 baugleichen WEA des Herstellers NORDEX. Das Vorhaben umfasst auch die Errichtung und den Betrieb erforderlicher Nebenanlagen (u. a. Zuwegungen, Kranaufstell- sowie Arbeits- und Lagerflächen).

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

Bezeichnung	Standort Gemarkung, Flur, Flurstück	Typ Nordex	PN [MW]	GH [m]	RD [m]	NH [m]	ETRS 89	
							Ost	Nord
WEA ZZ03	Droßdorf, 3, 23/3	N133/4.8	4,8	230,50	133,00	164	32.721.624	5.656.347
WEA ZZ04	Wittgendorf, 8, 21/1	N133/4.8	4,8	230,50	133,00	164	32.722.370	5.655.341
WEA ZZ05	Wittgendorf, 8, 30/1	N133/4.8	4,8	230,50	133,00	164	32.721.999	5.655.601
WEA ZZ06	Wittgendorf, 8, 18/1	N133/4.8	4,8	230,50	133,00	164	32.722.185	5.655.896

Für ein solches Änderungsvorhaben gelten die Vorschriften des § 9 UVPG. Im vorliegenden Fall war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG).

Mit Schreiben vom 12.12.2023, welches dem Burgenlandkreis am 18.12.2023 zuing, verlangte die Vorhabenträgerin von der Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), die Vorschrift des § 6 Abs. 1 WindBG auf das bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden. Die Vorschrift bestimmt Folgendes:

Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG).

Die Vorschrift ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG ist, dass der Vorhabenträger nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 4 WindBG).


Im Fall des o. beschriebenen Vorhabens liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG vor. Damit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Naumburg, den

Im Auftrag



Dr. Ariane Körner
Dezernentin